



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Ratskanzlei

Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon 071 788 93 25
Telefax 071 788 93 39
karin.rusch@rk.ai.ch
<http://www.ai.ch/>

Appenzeller Volksfreund
Redaktion
Engelgasse 3
9050 Appenzell

Aus den Verhandlungen des Grossen Rates vom 22. Oktober 2012

(Amtlich mitgeteilt)

Vorsitz: Grossratspräsident Josef Schmid

Anwesend: 47 Ratsmitglieder

Zeit: 09.00 - 12.00 Uhr
13.30 - 16.20 Uhr

Der Grosse Rat hat an der Grossrats-Session vom 22. Oktober 2012 folgende Geschäfte behandelt:

1. Protokoll der Session vom 18. Juni 2012

Das Protokoll über die Verhandlungen des Grossen Rates vom 18. Juni 2012 wurde nach Vornahme einer geringfügigen Korrektur einstimmig genehmigt.

2. Ergänzungswahlen in Kommissionen des Grossen Rates

Der Grosse Rat hat an seiner Session vom 18. Juni 2012 im Rahmen der Revision des Geschäftsreglements des Grossen Rates beschlossen, die vorberatenden Kommissionen des Grossen Rates um je ein Mitglied zu erweitern. Art. 31 und 32 des Geschäftsreglements wurden entsprechend angepasst. Der Grosse Rat hat die erforderlichen Ergänzungen wie folgt vorgenommen:

Staatwirtschaftliche Kommission

Neues Mitglied: Grossrat Erich Fässler, Appenzell

Kommission für Wirtschaft

Neues Mitglied: Grossrätin Barbara Fässler-Zeller, Appenzell

Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

Neues Mitglied: Grossrätin Monika Rüegg Bless, Appenzell

Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

Neues Mitglied: Grossrat Andreas Eisenhut, Oberegg

Kommission für Recht und Sicherheit

Neues Mitglied: Grossrat Josef Koch, Gonten

3. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Verordnungskompetenzen des Grossen Rates)

Bis 1994 hatte der Grosse Rat eine allgemeine Kompetenz, Verordnungen zu erlassen. An der Landsgemeinde 1994 wurde diese Kompetenz eingeschränkt auf Verordnungen zum Vollzug kantonalen Gesetzes, in untergeordneten Fällen auch für den Vollzug von Bundesrecht. Es bestehen im kantonalen Recht noch verschiedene Verordnungen, die weder dem Vollzug von kantonalen Gesetzen noch von Bundesrecht dienen. Es handelt sich vor allem um Verordnungen zur Regelung von Organisationsfragen, beispielsweise die Departementsverordnung, die Personalverordnung oder die Gebührenverordnung. Dem Grossen Rat fehlt aber seit 1994 die Kompetenz, solche Verordnungen anzupassen oder total zu revidieren. Zur Lösung dieser Schwierigkeit hat die Ständekommission dem Grossen Rat eine Revision der Kantonsverfassung vorgeschlagen. Mit dieser soll der Grosse Rat in bestimmten Bereichen die Zuständigkeit für Verordnungen zurückerlangen, so für die Verwaltungsorganisation, das Personalrecht oder für die Regelung der kantonalen Versicherungskasse. Weiter soll er das Abstimmungsverfahren regeln können und für Konkordate, die er selber abschliesst, gleichzeitig auch den Vollzug festlegen können.

Der Grosse Rat hat den unterbreiteten Landsgemeindebeschluss einer ersten Lesung unterzogen und diesem zugestimmt. Gemäss Art. 48 Abs. 5 ist bei einer Revision der Kantonsverfassung zwingend eine zweite Lesung durchzuführen.

4. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Behördenverordnung (Vormundschaftsbehörde)

Am 1. Januar 2013 wird eine Teilrevision des Zivilgesetzbuchs in Kraft treten. Mit dieser Revision wird das bisherige Vormundschaftsrecht durch ein neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht abgelöst. Die bisherigen Vormundschaftsbehörden werden aufgehoben. An deren Stelle tritt im Kanton die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Diese Änderungen bedingen eine formale Anpassung der kantonalen Behördenverordnung. So sind in Art. 6 die Begriffe "Präsident Vormundschaftsbehörde innerer Landesteil" und "Präsident Vormundschaftsbehörde äusserer Landesteil" zu streichen. Weil ab Anfang 2013 die Ständekommission für die Wahl der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig ist, soll auch sie die Entschädigung für die neue Behörde festlegen. Dies macht eine Ergänzung von Art. 9 der Verordnung notwendig.

Der Grosse Rat hat der vorgeschlagenen Revision der Behördenverordnung zugestimmt. Der Beschluss wird am 1. Januar 2013 in Kraft treten.

5. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Schulverordnung (SchV)

Die Landsgemeinde 2012 hat eine Revision des Schulgesetzes beschlossen. Die Revision beinhaltet insbesondere eine Änderung der Kompetenz für die Festlegung der Lehrerlöhne, die Übertragung der pädagogischen Leitungsfunktionen an einen Schulvorsteher und die Regelungskompetenz für ausgefallene Schulstunden. Gleichzeitig wurden verschiedene formelle Anpassungen vorgenommen.

Die Revision des Schulgesetzes zieht eine Anpassung der Schulverordnung nach sich. Der Grosse Rat hat dem Grossratsbeschluss zur Revision der Schulverordnung zugestimmt.

6. Archäologieverordnung

Der Grosse Rat eine neue Archäologieverordnung (ArchV) verabschiedet. Das Inkrafttreten der Verordnung wird durch die Ständekommission festgelegt.

Bisher bestanden keine kantonalen Regeln für archäologische Untersuchungen. Aufgrund der bundesrechtlichen Vorgabe, dass archäologische Funde dem Kanton gehören, war aber schon bis anhin klar, dass solche Untersuchungen angeordnet werden können. Mit der neuen Verordnung soll nun das Verfahren für archäologische Untersuchungen geregelt werden. Damit kann sowohl für die Bauherrschaften als auch für den Kanton Sicherheit geschaffen werden. Bauvorhaben und Grabungen in einer Zone, in der archäologische Funde vermutet werden, also in Archäologiezonen, müssen der kantonalen Fachstelle vorab gemeldet werden. Damit wird gewährleistet, dass gemeinsam mit der Bauherrschaft schon vor Baubeginn ein optimaler Ablauf für allfällige archäologische Untersuchungen geplant werden kann.

7. Verordnung über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) verabschiedete am 15. November 2007 das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen, welchem der Kanton Appenzell I.Rh. mit Grossratsbeschluss vom 16. Juni 2008 beigetreten ist. Das Konkordat bildet die gesetzliche Grundlage, um mit präventiven Massnahmen gegen gewalttätige Personen an Sportveranstaltungen, insbesondere an Fussball- und Eishockeyspielen der obersten Spielklassen, vorzugehen. Es ersetzt die bis Ende 2009 befristete, im Wesentlichen gleichlautende Regelung im Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit. Das Konkordat wurde kürzlich angepasst. Am 18. Juni 2012 hat der Grosse Rat auch diese Änderungen genehmigt.

Für den Vollzug des Konkordats sind die Zuständigkeiten im Kanton festzulegen. Die Ständekommission hat eine entsprechende Verordnung ausarbeiten lassen, die Verordnung über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen. Der Grosse Rat hat dieser nun zugestimmt.

8. Verordnung zum Baugesetz (BauV)

Der Grosse Rat hat eine neue Verordnung zum Baugesetz (BauV) erlassen. Die neue Verordnung ist aufgrund des von der Landsgemeinde 2012 total revidierten Baugesetzes erarbeitet worden. Beide Erlasse treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Hauptpunkte der Revision sind eine moderate Öffnung der Landwirtschaft mit besonderer Nutzung und die Übernahme der Begrifflichkeit der Interkantonalen Vereinbarung über die

Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB). Ausserdem werden Anpassungen vorgenommen, die sich aufgrund von Änderungen im Bundesrecht und aus Entwicklungen in der Praxis ergeben. Dies gilt insbesondere im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzone.

Länger diskutiert hat der Grosse Rat die Frage, ob künftig im kantonalen Recht auf Geschossflächenziffern verzichtet werden soll. Der Grosse Rat beschloss, bei der von der Standeskommission vorgeschlagenen Regelung der Geschossflächenziffern zu bleiben. In der Frage, ob Alpgebäude in Sömmerungsgebieten, die nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, abgebrochen und wiederaufgebaut werden dürfen, befand der Grosse Rat, dass dies möglich sein soll, allerdings nur dann, wenn die Instandsetzung der Baute offensichtlich unverhältnismässig wäre und gleichzeitig die neue Baute gesamthaft und in ihren Einzelteilen der alten Baute entspricht. Vergrösserungen der Bauvolumen sind ausgeschlossen. Schliesslich hat der Grosse Rat beschlossen, für nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe die bundesrechtlich vorgesehene Erweiterungsmöglichkeit auch in der Bauverordnung zu übernehmen. Es gelten aber erhöhte Anforderungen an die Gestaltung und die Einpassung in die Landschaft. Fahrnisbauten sind nicht zulässig.

9. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (FSV)

Der Einzug der Ersatzabgabe für die Feuerwehropflicht oblag gemäss der bisherigen gesetzlichen Regelung den Bezirken. Weil die Ersatzabgabe an die einkommenssteuerliche Bemessung anknüpft, ergeben sich beim Bezug heikle Schnittstellen zwischen der Steuerverwaltung und den Bezirken. Die Rechnungen wurden deshalb schon heute von der Landesbuchhaltung im Namen der Bezirke gestellt. Das ganze Verfahren ist aber insgesamt kompliziert. Deshalb soll die Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz so angepasst werden, dass die Bemessung und Rechnungsstellung der Feuerwehersatzabgabe in das Steuerveranlagungsverfahren integriert wird. Die Ersatzabgabe wird neu zusammen mit den Einkommens- und Vermögenssteuern in Rechnung gestellt und bezogen. Die Zuständigkeit für die Veranlagung und den Bezug liegt bei der Steuerverwaltung, die Abgabehoheit verbleibt jedoch bei den Bezirken.

Der Grosse Rat hat der vorgeschlagenen Revision der Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz zugestimmt. Sie tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

10. Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statuten der Korporation Enggenhütten

Der Grosse Rat hat die von der Korporationsgemeinde der Korporation Enggenhütten bereits vor einiger Zeit angenommene Statutenrevision genehmigt.

11. Initiativbegehren von a. Säckelmeister Sepp Moser für eine Amtszeitbeschränkung der Standeskommissionsmitglieder

Anlässlich der Landsgemeinde vom 29. April 2012 reichte a. Säckelmeister Sepp Moser eine Initiative ein, mit welcher er verlangt, dass die Amtsdauer für Standeskommissionsmitglieder auf zwölf Jahre zu beschränken ist.

Der Grosse Rat hat sich eingehend mit der Initiative befasst und beschlossen, diese der Landsgemeinde 2013 im ablehnenden Sinne zu unterbreiten. Auf die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags hat der Grosse Rat verzichtet.

12. Programmvereinbarung Gewässerrevitalisierung 2012 bis 2015

Der Grosse Rat hat vom Bericht der Standeskommission zur bereits abgeschlossenen Programmvereinbarung Gewässerrevitalisierung 2012 bis 2015 Kenntnis genommen.

13. Geschäftsbericht 2011 der Ausgleichskasse / IV-Stelle Appenzell I.Rh.

Der Grosse Rat hat vom Geschäftsbericht der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh. Kenntnis genommen und den Bericht und die Rechnung der kantonalen Familienausgleichskasse einstimmig genehmigt.

14. Landrechtsgesuche

Der Grosse Rat hat folgenden Personen das Gemeindebürgerrecht von Appenzell und das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. verliehen:

- Antonio Elenjkkal, geboren 1991 in Appenzell, indischer Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft Böhleli 4, 9050 Appenzell
- Bozana Kovacevic, geboren 1994 in Appenzell, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Bahnhofstrasse 13, 9050 Appenzell
- Gëzim Sadiku, geboren 1972 in Serbien, serbischer Staatsangehöriger, verheiratet, wohnhaft Rinkebach 26, 9050 Appenzell
- Barbara Wystrach, geboren 1968 in Deutschland, deutsche Staatsangehörige, geschieden, wohnhaft Langweid 9, 9050 Appenzell

9050 Appenzell, 13. Februar 2020

Ratskanzlei Appenzell I.Rh.

Der Ratschreiber:

Markus Dörig